

KIGA Baselland
Abteilung Arbeitsrecht /
Arbeitnehmerschutz (ARAS)
z.Hd. Frau Dr. Eva Pless
Bahnhofstrasse 32
4133 Pratteln

Christoph Buser
Direktwahl 061 927 65 01
Direktfax 061 927 65 02
E-Mail ch.buser@kmu.org

Liestal, 1. März 2019

**Vernehmlassung betreffend die Revision des Ruhetagsgesetzes (RTG)
betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf in Erfüllung der
Motion 2017-308: «Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe».**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Weber
Sehr geehrte Frau Dr. Pless
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur öffentlichen Vernehmlassung zur «Revision des Ruhetagsgesetzes (RTG)». Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung und nehmen gerne die Gelegenheit wahr, uns nachfolgend dazu zu äussern.

Allgemeine Bemerkungen zum RTG

Das seit 1. September 2008 geltende kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf – das Ruhetagesgesetz – ermöglicht den Verkaufsgeschäften im Kanton Basel-Landschaft, an zwei Saisonverkaufssonntagen sowie an zwei Adventssonntagen Arbeitnehmende bewilligungsfrei zu beschäftigen. Die beiden Advents-Sonntagsverkäufe sind gemäss der Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (SGS 574.11) auf den zweiten und den vierten Advent festgesetzt. Die Verordnung sieht aber auch vor, dass mittels eines Gemeinderatsbeschlusses alternativ ein anderer Adventssonntag festgelegt werden kann.

Dem vorausgegangen war der Beschluss der Bundesversammlung vom 21. Dezember 2007 zum Vorstoss von Nationalrat Kurt Wasserfallen, bewilligungsfreie Sonntagsarbeit für Verkaufsgeschäfte neu an bis zu vier Sonntagen pro Jahr zuzulassen. Die Verordnung zur Umsetzung dieser neuen Regelung im Kanton Basel-Landschaft («Verordnung über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, SGS 547.11») sah zunächst vor, dass die beiden Saison-Sonntagsverkäufe kantonsweit auf die beiden gleichen Sonntage festgelegt werden sollen. Die vorgeschlagene Lösung wurde von den Vertreterinnen und Vertretern der örtlichen und regionalen Gewerbe- und Industrievereine, welche ihrerseits als Mitgliederorganisationen der Wirtschaftskammer Baselland angehören, von Anfang an einstimmig als absolut unflexibel und nicht praxisorientiert beurteilt. Die Wirtschaftskammer wurde damals offiziell von ihren Mitgliederorganisationen damit beauftragt, eine praxisnahe, wirtschaftsfreundliche Regelung zu erarbeiten. Die bis heute geltende Lösung erfüllt diese Anforderungen. Entsprechend werden seit dem Jahr 2009 sechs mögliche Daten zur Durchführung von bewilligungsfreien «Saison-Sonntagsverkäufen» für die zwei

sonntäglichen Saisonverkäufe jährlich durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) bestimmt. Dies gestützt auf ein gemeinsames Vorschlagsrecht der Wirtschaftskammer Baselland und des Gewerkschaftsbundes Baselland sowie in Abstimmung mit den örtlichen Gewerbe- und Industrievereinen. Die örtlichen und regionalen Gewerbe- und Industrievereine ihrerseits können sodann die beiden in ihrem geografischen Einzugsgebiet definitiv zur Anwendung gelangenden beiden Sonntage festlegen.

Für die Gemeinde Laufen besteht bereits eine Ausnahme – anstelle eines Adventsverkaufs kann der 1. Mai als bewilligungsfreier Sonntagsverkauf gewählt werden. Mit der vorliegenden Anpassung des RTG soll für die Gemeinde Laufen der 1. Mai neu als lokaler Saisonverkaufs-sonntag deklariert werden und damit kann Laufen wie alle anderen Baselbieter Gemeinden auch zwei bewilligungsfreie Adventsverkaufs-sonntage durchführen. Die Wirtschaftskammer begrüsst diese Anpassung sehr und hat in redaktioneller Hinsicht keinerlei Ergänzung zu den Paragraphen. Mit dieser Lösung wird nicht zuletzt auf die sich verändernden Einkaufsgewohnheiten eingegangen. Der Online-Handel wie auch der Einkaufstourismus ins grenznahe Ausland setzen den Detailhandel in Laufen sowie in den anderen Laufentaler Ortszentren enorm unter Druck. Für den Einzelhandel ist daher das (Vor-)Weihnachtsgeschäft von zentraler Bedeutung. So sind im Dezember die Umsätze in der Regel mehr als ein Viertel höher als in einem durchschnittlichen Monat. Mit der Gesetzesrevision erhält die Gemeinde Laufen nun definitiv zwei Adventssonntage. Der verkaufsoffene 1. Mai würde neu anstelle eines Saisonverkaufs angesetzt werden. Damit erhalten die Gemeinde Laufen und mit ihr die ansässigen Detailhändler eine neue flexible Regelung, welche den neuen Gegebenheiten gerecht wird.

Abschliessende Bemerkung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Anregungen. Für die Beantwortung von Fragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Direktor
lic. rer. pol. Christoph Buser, Landrat

